

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 118/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Friedrich Zwi 3 [REDACTED],

A [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. 7 a, P [REDACTED]-T [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-[REDACTED],
B [REDACTED] -**

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

X [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Winter

am 17. November 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Mai 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht hat sich weder von einer Verschlimmerung des Verfolgungsleidens noch davon zu überzeugen vermocht, daß die allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers 80 v. H. erreicht. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu be-
anstanden und schließt den Anspruch auf die verlangte Rentenerhöhung aus. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht eingetretene tatsächliche Umstände können die Zulassung der Revision nicht begründen.

Fuchs

Gärtner